

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Landesrichtlinie Naturschutzmaßnahmen Steiermark
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung Verbesserung des natürlichen Erbes
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	Investitionen zur Verbesserung des Biotopverbundes in der Steiermark
Themenbereich:	
Beschreibung zum Aufruf:	<p>Innerhalb der vergangenen Jahrzehnte ging die Biodiversität in der Steiermark vielerorts zurück. Faktoren, die diesen Rückgang begünstigen sind der fortschreitende Verbrauch und die Versiegelung von Flächen, die Auswirkungen der Klimakrise und die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung. Ein weiterer wichtiger Faktor ist aber auch der Rückgang der Ausstattung der Landschaft mit einem Netzwerk unterschiedlicher und miteinander verbundener Biotope (Biotopverbund).</p> <p>Der Erhalt und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt heimischer Kulturlandschaft ist ein zentrales umweltpolitisches Anliegen. Die Förderung des Biotopverbundes soll in den nächsten Jahren einen Schwerpunkt in der Naturschutzarbeit des Landes Steiermark bilden. Denn ein funktionierender Biotopverbund leistet nicht nur einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der Biodiversität, sondern schützt auch die natürlichen Ressourcen Wasser, Boden und Luft.</p> <p>Im Rahmen dieses Aufrufes sollen Projekte gefördert werden, durch die die Vernetzung der Landschaft durch Schaffung/Erhaltung von Trittstein- und Korridorbiotopen sowie die Erhaltung und Verbesserung von Kernlebensräumen unterstützt werden.</p> <p>Dieser Aufruf trägt zum spezifischen Ziel (f) (Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften gem. Artikel 6 Abs. 1 der VO (EU) 2021/2115 bei.</p>
Gewählte Org.-Einheit:	Amt der Steiermärkischen Landesregierung/Abteilung 13
Allgemeiner Rahmen	
Einreichfrist:	15.Jan.2024 bis: 29.Mrz.2024
Festgelegte Budgethöhe:	1.000.000,00 €
Kontakt Daten ausschreibende Bewilligungsstelle:	Amt der Steiermärkischen Landesregierung/Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung Stempfergasse 7, 8010 Graz T: 0316 877 5597 E: naturschutz@stmk.gv.at
Ansprechperson:	Dietlind Proske-Zebinger Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung Stempfergasse 7 Graz T: 067686665597 E: dietlind.proske-zebinger@stmk.gv.at
Dokumente:	73-15 Vorlage AWK_Erläuterungen_Allgemeine Investitionen FG 1-4_STMK.docx Prioritätenliste Aufruf Investitionen Biotopverbund.pdf
Ziele des Verfahrens	
Ziele:	<ul style="list-style-type: none">• Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, die schützenswerte Lebensraumtypen oder Arten aufweisen, wobei ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG, der Österreichischen Biodiversitätsstrategie 2030 und deren rechtliche Umsetzungsinstrumente, der Landesnaturschutzgesetze und -strategien, der Nationalparkgesetze und der österreichischen Nationalparkstrategie, der Natur- und Biosphärenparkstrategien, dem Aktionsplan Neobiota, der Moorstrategie Österreich 2023+ oder der Ziele von internationalen Naturschutzübereinkommen (Bonner Konvention, Berner Konvention, Ramsar-Übereinkommen) geleistet werden soll.• Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung durch biodiversitätsfördernde Maßnahmen.
Fördergegenstände	
FG-Nummer:	1
Bezeichnung:	Verbesserung, Wiederherstellung oder Neuanlage wertvoller Lebensräume und Habitate

Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Investitionen zur Verbesserung, Wiederherstellung oder Neuanlage wertvoller Lebensräume und Habitate von naturschutzrelevanten Arten
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	2
Bezeichnung:	Verbesserung, Wiederherstellung oder Neuanlage wertvoller kulturlandschaftsprägender Objekte zur Verbesserung des Landschaftsbildes oder zur Lebensraumvernetzung
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Investitionen zur Verbesserung, Wiederherstellung oder Neuanlage wertvoller kulturlandschaftsprägender Objekte zur Verbesserung des Landschaftsbildes oder zur Lebensraumvernetzung
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	4
Bezeichnung:	Grunderwerb, Anpachtung von Flächen oder Erwerb von Nutzungsrechten .
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Aufwendungen und grundbücherliche Sicherstellung für Grunderwerb, Anpachtung von Flächen oder Erwerb von Nutzungsrechten, die für die Sicherung oder Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Flächen oder Strukturen erforderlich sind.
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
Förderwerber	
Förderwerber:	<p>Gebietskörperschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bund - Gemeinde - Land <p>Sonstige förderwerbende Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften - juristische Personen - natürliche Personen - Personenvereinigungen
Zusätzliche Information:	
Fördervoraussetzungen	
Fördervoraussetzungen:	<ul style="list-style-type: none"> • 2.4.1 Das Projekt steht im Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen oder vergleichbaren relevanten Strategien gemäß Pkt. 2.1 • 2.4.2 Für Kosten für Grunderwerb gilt Folgendes: erfolgt der Grundankauf im öffentlichen Interesse aus Gründen des Naturschutzes ist – sofern rechtlich möglich - im Grund-buch eine Dienstbarkeit oder Reallast zur naturschutzfachlichen Nutzung einzutragen. Bei Ankauf oder Anpachtung von Grund und Boden ist das ortsübliche Preisniveau nachzuweisen. Erfolgt der Ankauf oder die Anpachtung über diesem Niveau, werden die Kosten gedeckelt. Nebenkosten, wie z.B. Notariatskosten, Gutachten, • Kennzeichnung, können zur Gänze angerechnet werden. Die Notwendigkeit der uneingeschränkten Berücksichtigung dieser Kosten ist im Förderantrag spezifisch zu begründen.
Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.	
Auflagen	
Auflagen:	<ul style="list-style-type: none"> • § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten • § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen) • § 73 GSP-AV Versicherungspflicht

- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten

Keine auftragspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten: 2.5.1 Für alle Fördergegenstände: nichtproduktive Investitionskosten und damit verbundene Planungskosten sowie investitionsgebundene Personalkosten

Nicht-förderfähige Kosten:

Zusätzliche Information:

Unter- und Obergrenze:

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze: 2.6.1 Zuschuss zu den förderfähigen Personal- und Investitionskosten im folgenden Ausmaß: 100 % der förderfähigen Kosten für alle Fördergegenstände [Gemeinkosten des Förderwerbers können ausschließlich mit einem Pauschalsatz von 15% der verrechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale)]

2.6.2 Gewährung von Vorschusszahlungen: - Die Gewährung von Vorschusszahlungen ist unter den Voraussetzungen des § 102 GSP-AV zulässig.

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Zeitpunkt der Kostenanerkennung: Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen: § 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)